



Niederschrift über die öffentliche 13. Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 04.05.2021
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 21:40 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 12. Sitzung des Bauausschusses am 13.04.2021
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:
 - 5.1 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Ferienhauses und teilweise Nutzung einer Scheune als Garage in Gauting, Grubmühlerefeldstraße 103; Fl.Nr. 645 / 4 **B23/0190/XV.WP**
 - 5.2 Bauantrag für die Erweiterung einer bestehenden Kfz-Werkstatt durch Anbau in Stockdorf, Wanneystraße 10; Fl.Nr. 1548 **B23/0193/XV.WP**
 - 5.3 Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Fertiggarage und Carport in Gauting, Balthasar-Vitzthum-Straße 46 A; Fl.Nr. 707 / 7 südl. Tfl. **B23/0189/XV.WP**
 - 5.4 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Anbaus, sowie Nutzungsänderung eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes in eine Metzgerei in Buchendorf, Gautinger Weg 1; Fl.Nr. 51 **B23/0183/XV.WP**
 - 5.5 Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Freisitzes in Gauting, Waldpromenade 26, Fl.Nr. 1372 / 4 **B23/0191/XV.WP**
 - 5.6 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und einem Carport in Gauting, Gartenpromenade 50; Fl.Nr. 1353 / 2 **B23/0188/XV.WP**
 - 5.7 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage und offenem Stellplatz in Gauting, Ammerseestr. 61; Fl.Nr. 467 / 3 südl. Tfl. **B23/0184/XV.WP**

- 5.8** Bauantrag für die Errichtung eines Doppelhauses mit Duplexgarage, Einzelgarage und Stellplatz in Gauting, Ammerseestr. 63 und 63 A; Fl.Nr. 467 / 3 östl. Tfl. **B23/0185/XV.WP**
- 5.9** Bauantrag für die Errichtung eines Doppelhauses mit Duplexgarage und Einzelgarage in Gauting, Ammerseestraße 63 B und C; Fl.Nr. 467 / 3 westl. Tfl. **B23/0186/XV.WP**
- 5.10** Bauantrag für den Umbau und die Modernisierung des Wohnhausbestandes in Gauting, Gartenpromenade 18; Fl.Nr. 1352 / 2 **B23/0192/XV.WP**
- 5.11** Bauantrag für die Errichtung einer Dachgaube und Neubau von Aufenthaltsräumen im 2. OG in Unterbrunn, Gautinger Landstraße 28; Fl.Nr. 403 / 1 **B23/0181/XV.WP**
- 5.12** Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Fertiggarage und Carport in Gauting, Balthasar-Vitzthum-Straße 46; Fl.Nr. 707 / 7 nördl. Tfl. **B23/0187/XV.WP**
- 5.13** Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz in Buchendorf, Am Weiher 19; Fl.Nr. 22 / 3 östl. Tfl. - Haus 1 **B23/0180/XV.WP**
-
- 5.14** Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz in Buchendorf, Am Weiher 17; Fl.Nr. 22 / 3 westl. Tfl. - Haus 2 **B23/0182/XV.WP**
-
- 6** Verkehrsgeschehen bei Realisierung des Bebauungsplans Nr. 100/GAUTING im Vergleich zu den Bebauungsplänen Nrn. 189 + 190/GAUTING **Ö/0198/XV.WP**
- 7** Bebauungspläne Nrn. 189 + 190/GAUTING "Patchwayanger"; Vorläufiges Mobilitätskonzept **O/0199/XV.WP**
- 8** Bebauungspläne Nrn. 189 + 190/GAUTING "Patchwayanger"; Mobilität mit mikar **O/0200/XV.WP**
- 9** Vergabe Bauleistung: Handwerkerhof Gauting - Erschließung der Baugebiete 184 und 185 in Gauting, Straßenentwässerung und vorbereitender Erdbau für Erschließungsstraße **O/0204/XV.WP**
- 10** Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Die Erste Bürgermeisterin Fr. Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 13. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0308 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin Fr. Dr. Kössinger stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

0309 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 12. Sitzung des Bauausschusses am 13.04.2021

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 12. Sitzung des Bauausschusses vom 13.04.2021 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 13 Nein 0

0310 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Es werden keine Beschlüsse freigegeben.

0311 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

KEINE

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:

0312 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Ferienhauses und teilweise Nutzung einer Scheune als Garage in Gauting, B23/0190/XV.WP Grubmühlerfeldstraße 103; Fl.Nr. 645 / 4

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmelder: GRin Köhler

Beschluss:

Zu dem im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen des Architekten Mayer Walter, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 24.03.2021, gestellten Fragenkatalog wird wie folgt Stellung genommen:

Das Grundstück ist derzeit mit einer Scheune bebaut. Diese soll erhalten bleiben und teilweise als Garage genutzt werden. Zusätzlich soll ein Ferienhaus errichtet werden.

Die geplante Wandhöhe liegt bei 4,00 m, die Dachneigung ist mit 45 ° geplant. Die Grundfläche beträgt 93,75 m² für das Ferienhaus und 4,38 m² für den Balkon.

1.
Ist die Errichtung eines Ferienhauses bauplanungsrechtlich zulässig?

Nein, das Vorhaben liegt im Außenbereich. Eine Privilegierung für den Außenbereich liegt nicht vor

2a.
Ist eine überbaute Grundfläche von 98,13 m² zulässig?

Nein, siehe Antwort zu Frage 1

2b.
Ist für das Gesamtgrundstück eine überbaute Grundfläche von 98,13 m², zusätzlich 181,03 m² für die bestehende Scheune, entsprechend einer GRZ von 0,226 zulässig?

Nein, siehe Antwort zu Frage 1

Die überbaubare Grundstücksfläche entspricht der Eigenart der vorhandenen Bebauung und hält sich nach Art und Maß innerhalb des Rahmens, der durch die benachbarte Bebauung und die nähere Umgebung vorgegeben ist.

3a.
Ist eine Wandhöhe von 4,00 m zulässig?

Nein, siehe Antwort zu Frage 1

3b.
Ist für die Überdachung als Dachform ein Satteldach mit einer Dachneigung von 45° zulässig?

Nein, siehe Antwort zu Frage 1

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, da es nicht mehr im Zusammenhang des bebauten Ortsteils liegt und wird daher nach § 35 BauGB beurteilt.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn ein Merkmal des Privilegierungstatbestandes vorliegt.

Eine Privilegierung für den Außenbereich liegt nicht vor.

Auch handelt es sich nicht um ein sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB bzw. um einen Ersatzbau gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Die letztendliche Überprüfung obliegt dem Landratsamt mit seinen Fachbehörden, auch hinsichtlich der Landschaftsverträglichkeit.

Ja 13 Nein 0

0313 Bauantrag für die Erweiterung einer bestehenden Kfz-Werkstatt durch Anbau in Stockdorf, Wanneystraße 10; Fl.Nr. 1548 B23/0193/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Zustimmung nach Art. 73 BayBO nach den Plänen des Staatlichen Bauamtes Weilheim, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 24.03.2021, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 / STOCKDORF.

Ja 13 Nein 0

0314 Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Fertiggarage und Carport in Gauting, Balthasar-Vitzthum-Straße 46 A; B23/0189/XV.WP Fl.Nr. 707 / 7 südl. Tfl.

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Moser

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Maurer Wolfgang mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 24.03.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 13 Nein 0

0315	Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Anbaus, sowie Nutzungsänderung eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes in eine Metzgerei in Buchendorf, Gautinger Weg 1; Fl.Nr. 51	B23/0183/XV.WP
-------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Berchtold, GR Brucker, GR Derksen, GR Deschler

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Bauvorbescheid nach den Plänen des Architekten Burget Florian, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 08.04.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt/nicht erklärt.

Frage 1: Ist das geplante Bauvorhaben auf der Grundlage der beigefügten Planunterlagen der Art der baulichen Nutzung nach bauplanungsrechtlich zulässig?

Ja

Frage 2: Ist das geplante Bauvorhaben auf der Grundlage der beigefügten Planunterlagen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig?

Ja

Frage 3: Ist das geplante Bauvorhaben auf der Grundlage der beigefügten Planunterlagen abstandsflächenrechtlich zulässig?

Die Abstandsflächenvorschriften entsprechen bestandsbedingt nicht der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Gauting vom 21.01.2021 und müssen somit neu betrachtet und geprüft werden. Die Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden.

Frage 4: Wird der vorgelegten Stellplatzberechnung auf Grundlage der beigefügten Planunterlagen zugestimmt?

Ja, der Anzahl der Kfz-Stellplätze wird zugestimmt. Im Bauantrag sind zusätzlich noch Fahrradstellplätze nachzuweisen.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeig-
neter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 12 Nein 1

**0316 Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Freisitzes in Gauting, B23/0191/XV.WP
Waldpromenade 26, Fl.Nr. 1372 / 4**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Freisitzes nach den Plänen des Architekten Dellinger, Sebastian mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 06.04.2021 wird ab-
lehrend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Grundflächenzahl 2 (GRZ 2) nicht den
Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden. Die angegebenen Bezugsfälle liegen nicht im Bebauungsplangebiet bzw. entsprechen dem Bebauungsplan.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Ja 13 Nein 0

0317 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und einem Carport in Gauting, Gartenpromenade 50; Fl.Nr. 1353 / B23/0188/XV.WP 2

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Eck

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen der Albert & Tietz Architekten, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 08.04.2021, wird nicht zugestimmt

Das Vorhaben entspricht wegen der Errichtung eines zweiten Garagenstellplatzes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 127 / Gauting.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet, da keine Bezugsfälle im Bebauungsplangebiet vorhanden sind.

Der zweite Stellplatz ist als offener Stellplatz nachzuweisen.

Der Erhalt der Bäume ist zu gewährleisten, so dass der Carport bzw. der Stellplatz an dieser Stelle nicht realisiert werden kann. Der Carport bzw. der Stellplatz ist außerhalb der Kronentraufe plus 1,5 m von der Lindengruppe zu positionieren. Die Garage ist zurückzusetzen oder auf Punktfundamente zu gründen, um die auf dem Nachbargrundstück mit der Fl.Nr. 1353/4 Gemarkung Gauting zum Erhalt festgesetzten Bäume entsprechend zu schützen. Eine Abgrabung im Wurzelbereich von Bäumen ist nicht zugelassen. Die vorhandenen Bäume sind durch Baumschutzmaßnahmen sowohl während den Abriss- als auch Bauarbeiten zu schützen.

Der Freiflächengestaltungsplan soll Bestandteil der Baugenehmigung werden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Einfriedungen sind in einer Höhe von höchstens 1,30 m als sockellose Holzzäune mit senkrechter Lattung oder als Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung auszuführen.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke), ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 13 Nein 0

0318 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage und offenem Stellplatz in Gauting, Ammerseestr. 61; Fl.Nr. B23/0184/XV.WP 467 / 3 südl. Tfl.

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Moser

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Ingo Traumüller, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 07.04.2021, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Errichtung eines Maschendrahtzaunes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 / Gauting.

Als Einfriedung ist nur ein 1,00 m hoher Jägerzaun zulässig.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Einfriedung der Einfriedungssatzung der Gemeinde vom 12.07.2004 entspricht.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die im Freiflächengestaltungsplan angegebenen Sträucher sind, sofern diese der Einfriedung dienen, durch standortgerechte, heimische Gehölze zu ersetzen.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Die Gehölze müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) und der DIN 18916 entsprechen. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und auf Dauer zu erhalten; ausgefallene Gehölze sind art- und qualitätsgleich zu ersetzen.

Die in der Planung dargestellte Bepflanzung ist unverzüglich, spätestens jedoch nach Fertigstellung oder Bezugsfertigkeit des Hauses in der darauffolgenden Pflanzperiode (Oktober bis April), durchzuführen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 11 Nein 2

0319 Bauantrag für die Errichtung eines Doppelhauses mit Duplexgarage, Einzelgarage und Stellplatz in Gauting, Ammerseestr. 63 und B23/0185/XV.WP 63 A; Fl.Nr. 467 / 3 östl. Tfl.

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Ingo Traumüller, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 07.04.2021, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Errichtung eines Maschendrahtzaunes und Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften im Bereich der Duplexgaragen zwischen DH 1 und DH 2 nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 / Gauting bzw. nicht der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Gauting vom 21.01.2021.

Als Einfriedung ist nur ein 1,00 m hoher Jägerzaun zulässig.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Einfriedung der Einfriedungssatzung der Gemeinde vom 12.07.2004 entspricht.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die im Freilächengestaltungsplan angegebenen Sträucher sind, sofern diese der Einfriedung dienen, durch standortgerechte, heimische Gehölze zu ersetzen.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflegering anzuwenden.

Die Gehölze müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) und der DIN 18916 entsprechen. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und auf Dauer zu erhalten; ausgefallene Gehölze sind art- und qualitätsgleich zu ersetzen.

Die in der Planung dargestellte Bepflanzung ist unverzüglich, spätestens jedoch nach Fertigstellung oder Bezugsfertigkeit des Hauses in der darauffolgenden Pflanzperiode (Oktober bis April), durchzuführen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 13 Nein 0

0320 Bauantrag für die Errichtung eines Doppelhauses mit Duplexgarage und Einzelgarage in Gauting, Ammerseestraße 63 B und C; B23/0186/XV.WP Fl.Nr. 467 / 3 westl.Tlf.

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Eck

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Ingo Traumüller, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 07.04.2021, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Errichtung eines Maschendrahtzaunes und Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften im Bereich der Duplexgaragen zwischen DH 1 und DH 2 nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 / Gauting bzw. nicht der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Gauting vom 21.01.2021.

Als Einfriedung ist nur ein 1,00 m hoher Jägerzaun zulässig.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Einfriedung der Einfriedungssatzung der Gemeinde vom 12.07.2004 entspricht.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die im Freilächengestaltungsplan angegebenen Sträucher sind, sofern diese der Einfriedung dienen, durch standortgerechte, heimische Gehölze zu ersetzen.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Die Gehölze müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) und der DIN 18916 entsprechen. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und auf Dauer zu erhalten; ausgefallene Gehölze sind art- und qualitätsgleich zu ersetzen.

Die in der Planung dargestellte Bepflanzung ist unverzüglich, spätestens jedoch nach Fertigstellung oder Bezugsfertigkeit des Hauses in der darauffolgenden Pflanzperiode (Oktober bis April), durchzuführen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 13 Nein 0

0321 Bauantrag für den Umbau und die Modernisierung des Wohnhausbestandes in Gauting, Gartenpromenade 18; Fl.Nr. 1352 / 2 B23/0192/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Josef Meier, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 08.04.2021, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der GF, der zulässigen Wandhöhe und anderem Haustyp nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 127 / Gauting.

Die erforderlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB werden befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das Gebäude wird lediglich um zwei Dachgauben erweitert, um das Dachgeschoss zu nutzen.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke), ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 13 Nein 0

0322 Bauantrag für die Errichtung einer Dachgaube und Neubau von Aufenthaltsräumen im 2. OG in Unterbrunn, Gautinger Landstraße 28; Fl.Nr. 403 / 1 B23/0181/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu den im Genehmigungsverfahren vorgelegten Plänen der Architektin Constanze Höpner, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 07.04.2021, wurde mit Schreiben vom 22.04.2021 erklärt, dass gemäß Art. 58 Abs. 2 BayBO ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Von dem Bauantrag nach den vorgenannten Plänen wird ablehnend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Abweichung von den Gestaltungsvorschriften (DN für die Errichtung einer Dachgaube und Breite der Gaube) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 / Unterbrunn.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet. Es gibt keine Bezugsfälle im Bebauungsplangebiet bzw. sind die angegebenen Bezugsfälle bestandsbedingt vorhanden oder entsprechen dem Bebauungsplan.

Ja 12 Nein 1

0323 Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Fertiggarage und Carport in Gauting, Balthasar-Vitzthum-Straße 46; Fl.Nr. B23/0187/XV.WP 707 / 7 nördl. Tfl.

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Wolfgang Maurer, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 22.03.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 12 Nein 1

0324 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz in Buchendorf, Am Weiher 19; Fl.Nr. 22 / 3 östl. Tfl. B23/0180/XV.WP - Haus 1 -

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Köhler, GR Deschler

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Kenny Friedl, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 07.04.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Bebauungsplan Nr. 1 / Buchendorf:

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung des Bauraumes und Abweichung von den Gestaltungsvorschriften (Dachform und -neigung) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 / BUCHENDORF.

Die erforderlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB werden befürwortet, durch die abweichende Dachform und -neigung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Überschreitungen der Baugrenzen liegen auf zahlreichen Grundstücken teilweise in erheblichem Ausmaß vor, so dass mit Schreiben vom Landratsamt vom 15.10.2019 die Baugrenzenfestsetzungen nicht mehr anwendbar sind.

Bebauungsplan Nr. 5 / Buchendorf in Aufstellung:

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung des Bauraums sowie der Grundfläche nicht den Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 / BUCHENDORF.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Grundstück in einem Gebiet befindet, in dem die Versickerung des Niederschlagswassers schwierig ist bzw. keine Möglichkeit der direkten Versickerung bietet.

Daher sollte die Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 13 Nein 0

0325 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz in Buchendorf, Am Weiher 17; Fl.Nr. 22 / 3 westl.Tfl. B23/0182/XV.WP - Haus 2 -

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Kenny Friedl, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 07.04.2021, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Bebauungsplan Nr. 1 / Buchendorf:

Das Vorhaben entspricht wegen Bauens außerhalb des Bauraumes und Abweichung von den Gestaltungsvorschriften (Dachform und -neigung) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 / BUCHENDORF.

Die erforderlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB werden befürwortet, durch die abweichende Dachform und -neigung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Überschreitungen der Baugrenzen liegen auf zahlreichen Grundstücken teilweise in erheblichem Ausmaß vor, so dass mit Schreiben vom Landratsamt vom 15.10.2019 die Baugrenzenfestsetzungen nicht mehr anwendbar sind.

Bebauungsplan Nr. 5 / Buchendorf in Aufstellung:

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung des Bauraums sowie der Grundfläche nicht den Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 / BUCHENDORF.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Grundstück in einem Gebiet befindet, in dem die Versickerung des Niederschlagswassers schwierig ist bzw. keine Möglichkeit der direkten Versickerung bietet.

Daher sollte die Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Ja 12 Nein 1

0326 Verkehrsgeschehen bei Realisierung des Bebauungsplans Nr. 100/GAUTING im Vergleich zu den Bebauungsplänen Nrn. 189 + 190/GAUTING Ö/0198/XV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Herr Ammerl
Die beamer-Präsentationsunterlage ist der Niederschrift beigefügt.
Wortmeldungen: GR Berchtold, GR Ruhbaum, GR Egginger

0327 Bebauungspläne Nrn. 189 + 190/GAUTING "Patchwayanger"; Vorläufiges Mobilitätskonzept Ö/0199/XV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag Herr Bitter
Die beamer-Präsentationsunterlage ist der Niederschrift beigefügt.
Wortmeldungen: GR Eck, GR Moser, GRin Derksen

0328 Bebauungspläne Nrn. 189 + 190/GAUTING "Patchwayanger"; Mobilität mit mikar Ö/0200/XV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag Frau Krieger und Herr Mierswa
Die beamer-Präsentationsunterlage ist der Niederschrift beigefügt.
Wortmeldungen: GR Berchtold, GRin Derksen

0329 Vergabe Bauleistung: Handwerkerhof Gauting - Erschließung der Baugebiete 184 und 185 in Gauting, Straßenentwässerung und Ö/0204/XV.WP vorbereitender Erdbau für Erschließungsstraße

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Moser

Beschluss:

Beschlussvorschlag für den Bauausschuss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0204/XV.WP Vergabe Bauleistung: Handwerkerhof Gauting - Erschließung der Baugebiete 184 und 185 in Gauting, Straßenentwässerung und vorbereitender Erdbau für Erschließungsstraße.
2. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:
 1. Der Gemeinderat beschließt den Bieter mit der lfd. Nr. 1 mit der Erschließung der Baugebiete 184 und 185 in Gauting, Straßenentwässerung und vorbereitender Erdbau für die Erschließungsstraße mit einer Bruttoangebotssumme von 620.185,95 € zu beauftragen.

Beschlussvorschlag für den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0204/XV.WP Vergabe Bauleistung: Handwerkerhof Gauting - Erschließung der Baugebiete 184 und 185 in Gauting, Straßenentwässerung und vorbereitender Erdbau für Erschließungsstraße.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bieter mit der lfd. Nr. 1 mit der Erschließung der Baugebiete 184 und 185 in Gauting, Straßenentwässerung und vorbereitender Erdbau für die Erschließungsstraße mit einer Bruttoangebotssumme von 620.185,95 € zu beauftragen.

Ja 13 Nein 0

0330 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

1. Private Baumpflanzaktion

GR Moser fragt, ob es gemeindliche Flächen gibt, auf denen private Baumpflanzaktionen durchgeführt werden können.

Die Erste Bürgermeisterin führt aus, dass solche Flächen vorhanden sind, sie bittet darum, entsprechende konkrete Anfragen an sie zur weiteren Prüfung zu richten.

2. Radweg beim Sonderflughafen Oberpfaffenhofen

GR Moser äußert, dass in der Nähe des Sonderflughafens ein Radweg verläuft, für den in einem Teilabschnitt ein nicht asphaltierter Weg vorhanden ist. Er schlägt vor, zu prüfen, ob dieses Teilstück noch asphaltiert werden kann und wird der Verwaltung hierzu nähere Unterlagen einreichen.

3. Ausweitung von Freischankflächen für die Gastronomie

GR Moser schlägt vor, dass die Gemeinde die Wünsche von Gastronomen zur Ausweitung von Freischankflächen unterstützen sollte. Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass die Gemeinde die betreffenden Gastronomen unterstützen wird, wenn dies am jeweiligen Standort rechtlich zulässig ist, allerdings habe hierbei das Landratsamt ein Mitspracherecht.

14.07.2021

Schriftführer

Frau Klein
Verwaltungsfachwirtin

Herr Härta
Geschäftsbereichsleiter Bauverwaltung

Vorsitzende

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin